



ST. MARIA

JUNGGESELLENBRUDERSCHAFT
NEUWERK - KLOSTER E.V. 1755

 www.smjb-neuwerk.de
 info@smjb-neuwerk.de
 [/smjbneuwerk](https://www.facebook.com/smjbneuwerk)
 [@smjbneuwerk](https://www.instagram.com/smjbneuwerk)

Beitrittserklärung in die St. Maria Junggesellenbruderschaft Neuwerk-Kloster e.V.

Personendaten

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Straße/Nr. _____

PLZ/Ort _____

E-Mail-Adresse _____

Bankdaten

Ich möchte meinen Jahresbeitrag per SEPA-Lastschriftmandat jeweils am 01. Januar eines Jahres bezahlen.

Hierzu ermächtige ich die St. Maria Junggesellenbruderschaft Neuwerk-Kloster e.V. den fälligen Jahresbeitrag von meinem Konto mittels Lastschrift jeweils am 01. Januar einzuziehen. Gleichzeitig weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Bruderschaft auf mein Konto bezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kreditinstituts _____

IBAN _____

BIC _____

Kontoinhaber und Anschrift (falls abweichend) _____

DE18ZZZ00001552518

Gläubigeridentifikationsnummer _____

Mandatsreferenz (bitte frei lassen) _____

Unterschrift des Kontoinhabers _____

Daten für die Bruderschaft

Mitgliedschaft:
 Aktiv (Beitrag siehe unten) **Passiv** Beitrag (min. 20 Euro) _____

Beruf (nur aktive Mitglieder):
 Schüler* Beitrag (min. 40 Euro) _____

Auszubildender/Studierender* Beitrag (min. 80 Euro) _____

Erwerbstätiger Beitrag (min. 120 Euro) _____

Schützenzug (nur aktive Mitglieder) _____

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die jeweils gültige Satzung und die Datenschutzordnung als gegeben an und willige ein, dass die aufgeführten Daten von der Bruderschaft für vereinsinterne Zwecke von Bruderschaft und Bund in einer EDV-gestützten Mitglieder- und Beitragsdatei gespeichert, verarbeitet und genutzt werden können.

Ich erkläre mich weiterhin mit der namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln einverstanden.

Ferner bestätige ich die Bereitschaft, den Jahresbeitrag innerhalb des laufenden Geschäftsjahres bis spätestens Christi Himmelfahrt voll zu entrichten, sofern kein SEPA-Lastschriftmandat angegeben wird. Personen, die nach Beginn des Geschäftsjahres Mitglied werden, haben ihren ersten Beitrag in bar zu entrichten.

*Ein Nachweis, der zu einem ermäßigten Beitrag berechtigt, ist der Beitrittserklärung beizufügen und jährlich zur Mitgliederversammlung im Herbst zu bestätigen (siehe Beitragsordnung).

Bestätigung

Ort, Datum _____

Unterschrift Antragsteller _____

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen) _____

Durch die Unterschrift des **Präsidenten** oder **Kassierers** wird die Mitgliedschaft bestätigt:

Ort, Datum _____

Unterschrift _____



Präsident
Björn Rippegarten
Ueddinger Straße 194
41066 Mönchengladbach

Bankverbindungen:
Volksbank Mönchengladbach eG
IBAN: DE39 3106 0517 1002 2980 11
BIC/SWIFT: GENODED1MRB

Stadtparkasse Mönchengladbach
IBAN: DE48 3105 0000 0000 2778 30
BIC/SWIFT: MGLSDE33XXX

Gerichtsstand:
Amtsgericht Mönchengladbach
Vereinsregister: VR 847
St.-Nr.: 121/5788/5528

Satzung der St. Maria Junggesellenbruderschaft Neuwerk-Kloster e.V.

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen „St. Maria Junggesellenbruderschaft Neuwerk-Kloster e.V.“. Sie ist ein eingetragener Verein und führt daher den Zusatz „e.V.“. Eingetragen ist die Bruderschaft im Vereinsregister zu Mönchengladbach unter der Nummer VR 847. Sitz des Vereins ist Mönchengladbach-Neuwerk, Pfarre Maria von den Aposteln.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Als kirchliche Vereinigung macht es sich die Bruderschaft zur Aufgabe, auf der Grundlage des christlichen Glaubens das Gemeinschaftsleben zu fördern und den Glauben zu vertiefen. Sie ist bestrebt durch eine christliche Lebensgestaltung zur Erhaltung einer auf sittlichen Fundamenten bestehenden Ordnung in Familie, Gesellschaft und Staat beizutragen. Heimatliebe und Heimatsinn will sie fördern durch Erhaltung althergebrachter Sitten und Gebräuche.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- Teilnahme an Gottesdienst- und Gemeindefeiern im Kirchenjahr (wie z. B. Organisation einer Betstunde zu Gründonnerstag, Friedhof Ausleschten an Allerheiligen, Teilnahme an Wallfahrten, Mitgestaltung der Kirmes- und Patroziniumsgottesdienste, Mitgestaltung der Pfarrfeste der katholischen und evangelischen Gemeinden)
- Christliche Erziehung der Jugend (z. B. Organisation von Sportturnieren, Kindergruppen zur Heranführung von Kindern an das Schützenwesen, Informationsveranstaltungen an Schulen)
- Pflege des Schützenbrauchtums (insbesondere Organisation der Früh- und Puspaskirmes in Mönchengladbach-Neuwerk, sowie des Schützenbaumfestes, Mitarbeit bei Heimatfesten und Jubiläen örtlicher Vereine)

Die Bruderschaft soll stets darauf bedacht sein, Menschen oder Gruppen in Not zu helfen. Über die Form der Hilfe muss in jedem Fall im Vorstand und auf einer Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt werden.

Die Bruderschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Bruderschaft gehört dem „Bund der historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln“ an.

§ 3 Mitgliedschaft

Aktives Mitglied können christliche Jungen und Mädchen werden, die mindestens vierzehn Jahre alt sind, zum Zeitpunkt ihres Eintritts unverheiratet sind und die Satzung als gegeben anerkennen. Mädchen können nur aktiv an der Kirmes teilnehmen oder Königin werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3- Mehrheit zustimmt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Jedes neue Mitglied hat sich einer Probezeit von sechs Monaten nach Eintrittsdatum zu unterziehen. Sollte vom Vorstand kein ablehnender Bescheid erteilt werden, ist die Mitgliedschaft als gegeben zu sehen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach besten Kräften an der Erhaltung des Vereinsfriedens mitzuwirken.

Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Passive Mitglieder sind berechtigt an allen Bruderschaftsveranstaltungen teilzunehmen, haben jedoch nur Rederecht, kein Stimmrecht auf Versammlungen.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Zum Ausschluss führt der Austritt aus der jeweiligen christlichen Glaubensgemeinschaft, sowie schwere Vergehen gegen den Vereinsfrieden oder dauerhafte Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Ist ein kirchlich verheirateter Bruderschaffler Mitglied eines in der Junggesellenbruderschaft aktiven Schützenzuges, muss sein Austritt erst dann erfolgen, wenn mindestens die Hälfte seines Schützenzuges das 35. Lebensjahr vollendet hat.

§ 5 Beitrag

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung und legt diese in der Beitragsordnung nieder.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

a) Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präses, dem Präsidenten, dem Kassierer, dem Geschäftsführer und dem Schriftführer. Die Aufgabenverteilung sowie die Ämter des erweiterten Vorstandes sind in der Geschäftsordnung geregelt. Die Bruderschaft wird durch drei dieser Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident, Kassierer oder Geschäftsführer, gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann, sofern erforderlich, Beisitzer berufen. Beisitzer im Vorstand üben lediglich beratende Funktion aus und haben kein Stimmrecht.

Sofern der Vorstand Entscheidungen trifft, die gegen die in § 2 der Satzung festgelegten Ziele verstoßen, kann der Präses ein Vetorecht ausüben und die Entscheidung für ungültig erklären. In finanziellen und vertraglichen Angelegenheiten hat der Präses kein Vetorecht.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Kassierer und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zum Präsidenten, Kassierer und Geschäftsführer können nur natürliche Personen gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Veräußerungen kann der Vorstand nur mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der bei einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen vornehmen. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Vorstandsmitglieder sind auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, sie bleiben im Amt, bis zur ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf ihrer Amtszeit. Der Präses bleibt im Amt, bis er dieses niederlegt. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.

b) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt; der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Ferner entscheidet sie über weitere, vom Vorstand eingebrachte Themen zur Tagesordnung. Bei Satzungsänderungen entscheidet eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von 45 % aller bei einer Mitgliederversammlung anwesenden bzw. außerhalb einer Versammlung von 45 % der Mitglieder verlangt werden.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor

dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Die Einberufung hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern dies nicht anders niedergelegt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Mit der Leitung der Versammlung ist der jeweils amtierende Präsident oder einer seiner Vertreter zu betrauen. Der Vorstand verpflichtet sich auch außerhalb einer Mitgliederversammlung jedem Mitglied Einsicht in die vorhandenen Unterlagen zu gewähren. Fremde Personen, welche dem Verein nicht angehören, dürfen an der Mitgliederversammlung nur teilnehmen, wenn der Vorstand dem zustimmt.

§ 7 Niederschrift über die Mitgliederversammlung

Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Präsidenten und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterschreibende Niederschrift aufzunehmen.

§ 8 Schiedsverfahren

Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern, die auf Ebene der Bruderschaft ausgetragen werden, kann auf Antrag ein Schiedsverfahren eingeleitet werden. Der dann zu beauftragende Schiedskreis wird vom Präses einberufen, der auch die Leitung dieses Kreises innehat. Dem Schiedskreis gehören an: der Präses, der Präsident, der Kassierer, sowie zwei vom Präses zu benennende Mitglieder. Der Kreis dient lediglich der Schlichtung vorhandener Unstimmigkeiten; er hat nicht die Aufgabe Sanktionen zu verhängen bzw. einen Ausschluss vorzunehmen.

§ 9 Datenschutz im Verein

Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein eine durch die Mitgliederversammlung beschlossene Datenschutzordnung.

§ 10 Ruhen der Vereinstätigkeit

Das Ruhen der Vereinstätigkeiten kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In diesem Falle werden Mitgliederversammlungen nur bei Bedarf abgehalten. Die Amtszeiten des Präsidenten und des Kassierers werden auf die Länge des Ruhens erweitert.

Die Vereinstätigkeiten ruhen solange, bis diese wieder aufgenommen werden oder der Verein aufgelöst wird.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Pfarre Maria von den Aposteln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Materielle, dingliche Güter, insbesondere Fahnen und Königsilber fallen der „St. Barbara Bruderschaft Neuwerk e.V.“ zu.

Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 04. November 2023

Datenschutzordnung der St. Maria Junggesellenbruderschaft Neuwerk-Kloster e.V.

Praämbel

Die St. Maria Junggesellenbruderschaft Neuwerk-Kloster e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation der Bruderschaftsveranstaltungen, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, sowie ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern an den Bund der historischen deutschen Schützenbruderschaften sowie an den Bezirksverband Mönchengladbach-Rheydt-Korschenbroich weitergeleitet. Personenbezogene Daten von Vereinsfunktionären werden im Internet veröffentlicht. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

- Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
- Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Schützenzug-Zugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein.
- Im Rahmen der Zugehörigkeit zum Bund der historischen deutschen Schützenbruderschaften und zum Bezirksverband Mönchengladbach-Rheydt-Korschenbroich werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet.

§ 3 Speicherdauer

- Die für die Daten Mitgliederverwaltung notwendigen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) werden nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft in ein Ehemaligenarchiv übernehmen (Zweck Vereinschronik usw.), die Daten der Beitragsverwaltung (Bankverbindung) werden gelöscht.
- Im Falle des Widerrufs der Einwilligung werden die Daten unverzüglich gelöscht.

§ 4 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, im Festheft (Vereinszeitung) und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
- Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an Schiefswettkämpfen, Funktionen, Auszeichnungen, Alter oder Geburtsjahrgang.
- Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
- Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

§ 5 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Schriftführer zugeordnet. Der Schriftführer stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 6 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

- Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Schießleitern, Jugendleitern, Wirtschaftsführern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
- Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit oder Anmeldung eintragen, gibt nicht als eine solche Herausgabe.
- Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Schießleiter, Jugendleiter, Wirtschaftsführer), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein in der Regel weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegen dem Pressewart (Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit). Änderungen dürfen ausschließlich durch den Pressewart und den Administrator vorgenommen werden.
- Der Pressewart ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
- Schützenzüge bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Schützenzüge Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der geschäftsführende Vorstand weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

§ 11 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

- Alle Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
- Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung (§ 4) vorgesehen sind, geahndet werden.

Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 22. November 2019

Beitragsordnung der St. Maria Junggesellenbruderschaft Neuwerk-Kloster e.V.

§ 1

Grundlage der Beitragsordnung bildet § 5 der Satzung.

§ 2

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft und der jeweiligen Leistungsfähigkeit einzelner Mitgliedergruppen. Die festgelegten Beiträge sind als Mindestbeitrag zu verstehen und können von jedem Mitglied in der Höhe über diesem Betrag individuell gestaltet werden.

Derzeit beträgt der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag:

Mitgliederstatus	Beitrag
aktive Mitglieder (erwerbstätig)	mindestens 120,00 €
aktive Mitglieder – ermäßigt (Auszubildende/Studierende)	mindestens 80,00 €
aktive Mitglieder – ermäßigt (Schüler der Sekundarstufe I und II)	mindestens 40,00 €
passive Mitglieder	mindestens 20,00 €

Für die Beitragshöhe ist der am Jahresbeginn bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen ermäßigten Beitrag rechtfertigt, ist der für aktive Mitglieder (erwerbstätig) festgesetzte Beitrag zu entrichten. Der Nachweis ist dem geschäftsführenden Vorstand bis zur Mitgliederversammlung im Herbst des Vorjahres vorzulegen.

Neue aktive Mitglieder zahlen ab Eintrittsmonat anteilig ihren Beitrag bis zum Jahresende in bar.

§ 3

Der Beitrag wird per SEPA-Lastschriftverfahren von den Mitgliedern eingezogen. Barzahler haben ihren Beitrag bis Christi Himmelfahrt zu entrichten. Wer den Beitrag mehr als 2 Jahre schuldig bleibt verliert automatisch seine Mitgliedschaft.

§ 4

Im Mitgliedsbeitrag der aktiven Mitglieder sind die Eintritte zu den Abendveranstaltungen der Frühkirmes und der Puspaskirmes enthalten.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. November 2021